

1. Kenntnisnahme und Bestätigung der AGB durch den Gast/Kunde:

Vor Benutzung des Kletterparks muss jeder Gast/Kunde die AGB der Ferienpark Berzdorfer See GmbH & Co. KG zur Kenntnis nehmen. Mit dieser Unterschrift bestätigt der Gast/Kunde, dass er diese gelesen und verstanden hat. Bei Rückfragen gibt das Personal gern entsprechende Auskünfte. Die vorbehaltlose Anerkennung und Umsetzung der AGB ist Voraussetzung für das Betreten und Benutzen dieser Anlage. Für den minderjährigen Gast/Kunde muss die erziehungsberechtigte, volljährige Begleitperson die AGB lesen und diese mit dem minderjährigen Gast/Kunde vollumfänglich besprechen. Beide bestätigen durch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Begleitperson die vorbehaltlose Anerkennung und Umsetzung der AGB. Die erziehungsberechtigte Begleitperson haftet für die Einhaltung der AGB durch den minderjährigen Gast/Kunde.

2. Nutzung des Kletterparks durch einen minderjährigen Gast:

Minderjährige Personen von **6 – einschließlich 9 Jahren** müssen von einer sorgeberechtigten oder aufsichtsverpflichteten volljährigen Person unmittelbar begleitet werden. Diese Person ist für die korrekte Handhabung der Sicherungstechnik verantwortlich. Dies soll durch Mitklettern, mindestens aber durch intensives Begleiten und Beobachten vom Boden aus geschehen. In jedem Fall muss der Sorgeberechtigte oder Aufsichtsverpflichtete an der Einweisung teilnehmen, damit er in der Lage ist, dafür Sorge zu tragen, dass die Ausrüstung und die Elemente auf richtige Weise benutzt werden, dass die sicherheitstechnischen Anweisungen befolgt werden und dass eine Hilfestellung (auch verbal) jederzeit ermöglicht wird. Minderjährige Personen im Alter von **10 – einschließlich 13 Jahren** dürfen allein klettern, jedoch muss eine sorgeberechtigte oder aufsichtsverpflichtete volljährige Person anwesend sein und sich während des Kletterns in unmittelbarer Nähe des Minderjährigen aufhalten. Jugendliche im Alter von **14 – einschließlich 17 Jahren** dürfen den Kletterpark allein besuchen, müssen in diesem Fall aber eine schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten vorlegen. Mit der Einverständniserklärung erteilt die unterzeichnende Person dem Personal des Kletterparks auch die Erlaubnis, der/den minderjährige(n) Person(en) während ihres Aufenthaltes physische und verbale Hilfestellung zu leisten. Bei Nutzung durch Schulklassen gilt: Die Sorgeberechtigten müssen schriftlich einer Nutzung der Anlage ohne volljährige Begleitperson zustimmen. Es ist in diesem Fall die Begleitung mindestens einer verantwortlichen Aufsichtsperson erforderlich. Diese muss zusätzlich das Betreuerformular ausfüllen.

3. Körperliche Verfassung, Altersmindestgrenzen, Mindestgrößen:

Die Benutzung der Anlage ist für alle Gäste/Kunden mit einer **Mindestgröße von 125 cm** und einem **Mindestalter von 6 Jahren** gestattet. Eine Benutzung der Anlage ist nicht möglich, sollte das **Körpergewicht 120 kg** überschreiten, bzw. wenn bei entsprechendem Taillen-/Hüftumfang, ein sicheres Anlegen der Kletterausrüstung nicht gewährleistet werden kann. Personen, die unter einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung leiden, welche bei der Nutzung der Anlage eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die anderen Personen darstellen könnte, dürfen nicht klettern. Weiterhin sind Personen, die Medikamente eingenommen haben, welche die Wahrnehmung beeinflussen oder unter dem Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln stehen vom Klettern ausgeschlossen. Schwangere Personen sind auf eigenes Risiko bis zum dritten Monat der Schwangerschaft zugelassen.

4. Sicherheitsanweisungen, Einweisung:

Vor dem Klettern erhält jeder Teilnehmer eine theoretische und praktische Einweisung durch das Personal. An dieser Einweisung ist zwingend und vollumfänglich teilzunehmen. Falls der Kunde/Gast nicht an der Einweisung teilnimmt oder sich nach dieser Einweisung nicht in der Lage fühlt, diese Anweisungen korrekt zu befolgen oder dies äußert, darf er die Kletteranlage nicht benutzen. Er ist berechtigt sein Eintrittsgeld erstattet zu bekommen. Jeder Teilnehmer erhält vor Begehen des Kletterparks die Sicherheitsausrüstung. Das An- und Ablegen der Sicherheitsausrüstung erfolgt ausschließlich durch das Personal. Wird diese vor Beendigung der Nutzung der Anlage abgelegt, so muss diese erneut durch das Personal kontrolliert werden, bevor das Klettern wieder aufgenommen werden kann.

5. Rauchverbot:

In der gesamten Kletteranlage, außer dem Bistrobereich, gilt Rauchverbot. Für Besucher, die eine Sicherheitsausrüstung tragen, gilt generelles Rauchverbot zum Schutz der Sicherheitsausrüstung. Die Besucher, die eine Sicherheitsausrüstung tragen, haben sich zudem von offenem Feuer bzw. Glut fernzuhalten (z.B. der Grillstelle). Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verbote führt zum sofortigen Ausschluss des Verursachers und bei entstandenen Schäden zu Schadensersatzforderungen und Anzeige seitens des Betreibers.

6. Ausrüstung:

Die nötige Sicherheitsausrüstung, welche zur Begehung des Kletterparks notwendig ist, wird ausschließlich vom Betreiber gestellt. Sie ist und bleibt Eigentum des Betreibers. Die Ausrüstung ist nicht auf andere Personen übertragbar. Während der Dauer des Besuches im Kletterpark trägt der Besucher für die Ausrüstung die Sorgfaltspflicht. Beschädigungen und Auffälligkeiten müssen direkt und unverzüglich dem Personal gemeldet werden. Für Beschädigungen, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden, haftet der Verursacher in voller Höhe. Die vom Betreiber ausgegebene Sicherheitsausrüstung darf ausschließlich nach den

Regeln der Sicherheitsunterweisung verwendet werden. Andere als die vom Betreiber gestellten Ausrüstungen dürfen im Kletterpark nicht verwendet werden.

7. Eigenverantwortung:

Der Kletterpark wird regelmäßig gewartet und kontrolliert. Die Benutzung des Kletterparks einschließlich aller Einrichtungen ist jedoch mit Risiken verbunden und erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko und Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen des Betreibers, die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Allen Anweisungen des Personals ist unbedingte und sofortige Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Anweisungen kann der Besucher umgehend des Kletterparks verwiesen werden. Eine Rückerstattung des bezahlten Eintrittspreises erfolgt in diesem Fall nicht.

8. Haftungsbegrenzung:

Der Betreiber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in die Einrichtung eingebrachten Sachen sowie für entstandene Sach- oder Vermögensschäden wird ebenfalls keinerlei Haftung übernommen.

9. Teilnehmerschluss:

Gäste, die gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen, können vom Besuch der Anlagen auch dauerhaft ausgeschlossen werden. Ein bereits entritteter Eintritt wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.

10. Schließung der Adventure-Golf Anlage

Der Betreiber behält sich das Recht vor, den Betrieb aus sicherungstechnischen Gründen (z.B. Sturm, Gewitter, Feuer, Niederschlag etc.) temporär oder dauerhaft einzustellen. Über die Erstattung des Eintrittes wird dann im Einzelfall entschieden.

11. Eintrittspreise / Rabatte / Gutscheine:

Der Gast/Kunde zahlt zur Nutzung der Adventure-Golf Anlage die aushängenden Eintrittspreise. Dabei kann er von Gutscheinen oder Rabattaktionen je Besuch nur einmalig davon Gebrauch machen. Das gilt für Einzelpersonen und/oder Gruppen sowohl mit Terminvereinbarung als auch ohne. Erhält der Betreiber davon Kenntnis, dass durch den Gast/Kunde oder die Gruppe eine Täuschung zur Umgehung o.g. Regelung begangen wurde, (z.B. durch namentlich unterschiedliche Terminreservierungen zum gleichen Zeitpunkt) kann der Betreiber die entsprechende Gruppe vom Betrieb ausschließen. Eine evtl. Rückerstattung der Eintrittspreise und/oder bereits eingelöster Gutscheine erfolgt durch den Betreiber dabei nicht.

12. Bild- und Tonaufnahmen:

Der Betreiber behält sich das Recht vor, auf der gesamten Anlage Foto- und Filmaufnahmen zu Werbe- und Informationszwecken zu machen. Sollte ein Teilnehmer damit nicht einverstanden sein, muss er dies dem Betreiber ausdrücklich mitteilen. Das Anfertigen von Foto- und Filmaufnahmen zu anderen gewerblichen Zwecken dritter Personen ist auf der gesamten Anlage der Adventure-Golf Anlage verboten. Der Betreiber behält sich etwaige Schadensersatzansprüche im Falle der Missachtung vor. Die Nutzung von Foto- und Videotechnik für private Zwecke ist erlaubt, soweit die Persönlichkeitsrechte Anderer nicht verletzt werden.

13. Datenschutz:

Die vom Betreiber erhobenen Daten unterliegen dem Datenschutz. Es werden keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

14. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Geltungsdatum unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nichtberührt.

GF Ferienpark Berzdorfer See GmbH & Co. KG 02/02/2023